

Reglement über den Arbeitslosen-Sozialfonds der Stadt Thun

(Stadtratsbeschluss Nr. 123 vom 15. August 1986)¹

Der Stadtrat von Thun,

gestützt auf Art. 51 Ziff. 7 der Gemeindeordnung vom 27. September 1981²,

beschliesst:

Art. 1

Beiträge

Aus dem Arbeitslosen-Sozialfonds der Stadt Thun können Beiträge ausgerichtet werden

- a an Arbeitslose für die Kosten von Umschulung und Weiterbildung, wenn nicht andere Kostenträger vorhanden sind,
- b an durch Arbeitslosigkeit in Not geratene Personen namentlich zur Überbrückung, wenn Entscheide hängig sind oder keine Leistungspflicht der Arbeitslosenversicherung besteht,
- c an gemeinnützige Institutionen für Aktionen im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit,
- d für Arbeitsbeschaffungsmassnahmen der Gemeinde, wie Arbeitseinsätze.

Art. 2

Finanzierung

In den Arbeitslosen-Sozialfonds fliessen folgende Mittel:

- a das Vermögen des durch Reglement vom 3. November 1978 geschaffenen Arbeitslosen-Sozialfonds und des durch Reglement vom 21. Mai 1948 geschaffenen Hilfsfonds,
- b die Vermögenserträge,
- c Subventionen von Bund und Kantonen,
- d weitere Zuwendungen.

Art. 3³

Gesuche

Gesuche um Beiträge aus dem Arbeitslosen-Sozialfonds sind an das Einwohneramt⁴ zu richten.

¹ Mit Revisionen vom 13.12.2002, in Kraft seit 1.1.2003 und 16.11.2023 (StRB Nr. 103, in Kraft seit 1.1.2024)

² Neu: Stadtverfassung vom 23.9.2001; SSG 101.1

³ Fassung vom 13.12.2002

⁴ Neu: Abteilung Sicherheit

Art. 4¹

Bewilligungen Für die Bewilligung von Beiträgen sind zuständig
a bis Fr. 5'000.– der Chef oder die Chefin des Einwohneramtes²,
b über Fr. 5'000.– bis Fr. 20'000.– der zuständige Vorsteher oder die
Vorsteherin,
c über Fr. 20'000.– das gemäss Stadtverfassung zuständige Organ.

Art. 5³

Verwaltung Buchführung und Vermögenslage obliegen der Finanzverwaltung der
Stadt Thun.

Art. 6

Aufhebung bis-heriger
Reglemente Das «Reglement über den Hilfsfonds der Arbeitslosen-Versicherungskasse der Gemeinde Thun» vom 21. Mai 1948 sowie die «Statuten der öffentlichen Arbeitslosen-Versicherungskasse der Gemeinde Thun» vom 12. Dezember 1952 werden aufgehoben.

Art. 7

Inkrafttreten Dieses Reglement wird vom Gemeinderat nach der Genehmigung durch die zuständige kantonale Behörde in Kraft gesetzt.

Thun, 15. August 1986

Namens des Stadtrates

Der Stadtratspräsident: *Bieri*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

Genehmigung

Von der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern am 22. Januar 1987 genehmigt.

¹ Fassung vom 13.12.2002

² Neu: Abteilung Sicherheit

³ Fassung vom 16.11.2023